

rühren sollte. Für eine wissenschaftliche, kritische Beleuchtung des Gesetzentwurfs bietet sich ein unübersehbares Feld dar. Unser Jahrhundert ist so productiv an legislativen Arbeiten im Gebiet des Criminalrechts, daß es kaum ein Land von einiger Bedeutung giebt, welches nicht schon ein wirkliches Criminal-Gesetzbuch, oder 1, 2, 3 und mehr Entwürfe aufzuweisen hätte. Sind doch deren sogar mehrere entstanden rein als Producte der Wissenschaft, ohne Beziehung auf ein besonderes Land. Jedes Gesetzbuch, jeder Entwurf ist, zusammengehalten mit dem vorliegenden, zugleich eine Kritik des Letzteren. Auch die Philosophie des Criminal-Rechts und die wissenschaftliche Behandlung desselben ist in diesem Jahrhunderte so schöpferisch gewesen, daß man in der That fast über jede Bestimmung, namentlich in dem allgemeinen Theile, ganze Bibliotheken aufstellen kann. Hiernach bietet sich allerdings für die Kammer, so wie für jedes Kammermitglied der reichhaltigste Stoff zu den verschiedenartigsten Anträgen, Anfragen und Diskussionen dar; es wird aber einleuchten, daß, um die Gesetzentwürfe auf solche Weise zu prüfen, ein Menschenalter nicht ausreichen würde, daß aber auch das Resultat einer solchen Prüfung, namentlich, wenn die Anträge bald aus diesem, bald aus jenem Gesetzbuch geschöpft werden sollten, je nachdem das eine Kammermitglied dieses, das andere jenes zum Vorbild nähme, ein Nachwerk werden würde, dem jedes Princip, jede Einheit und Consequenz entgehen müßte. Ist doch schon dadurch, daß die Deput. der I. Kam. anscheinend in einigen Punkten mehr zu den Baierschen Entwürfen, die Deputation der II. Kammer mehr zu den Würtembergischen Gesetzentwürfen sich hingeneigt zu haben scheint, manche Verschiedenheit zwischen den Anträgen beider Deputationen entstanden. Ich glaube aber auch nicht, daß die geehrte Kammer ihrer Stellung entsprechend finden werde, den Gesetzentwurf auf diese Weise zu prüfen. Gewiß ist diese Bestimmung in unserer Verfassung, wie in den andern constitutionellen Staaten, daß die Regierung kein Gesetz erlassen könne, ohne solches den Vertretern des Volks zur Erklärung vorzulegen und deren Zustimmung zu haben, von tiefer Bedeutung und von großem Vortheil; allein wenn man den Zweck dieser ständischen Concurränz näher in's Auge faßt, so wird man ihn nur darin finden können, daß die Stände, als aus dem Volke hervorgehend und als Männer mit dem praktischen Leben vertraut, prüfen sollen, ob der Gesetzentwurf dem Bedürfniß, den Wünschen und Sitten des Volkes entspricht, praktisch ausführbar ist und in das Volksleben übergehen werde. Dies ist der heilige Beruf der Stände bei Berathung eines Gesetzentwurfs und gewiß ein sehr erfolgreicher und wohlthätiger. Dagegen möchten die Stände die wissenschaftliche Seite eines Gesetzes, die Fragen der Theorie, des Systems der Consequenz wohl nicht in den Kreis ihrer Berathung ziehen. Diese Prüfung gehört an sich wohl mehr der Regierung an, der nach der Verfassungs-Urkunde die Entwerfung der Gesetze zugewiesen ist. Ich will gar nicht bezweifeln, daß in dieser, wie in jener Kammer viele Männer sitzen, die an den Gesetzentwurf auch den wissenschaftlichen Maßstab anzulegen fähig sind, ich will nicht bezweifeln, daß sie eben so Vorzügliches in der Legislation leisten können, als

die Mitglieder des Ministeriums; ich will auch nicht bezweifeln, daß auch von dieser Seite der Gesetzentwurf Verbesserungen fähig ist, und daß daher auch in dieser Beziehung zweckmäßige Vorschläge geschehen könnten: ich kann aber nicht glauben, daß dieses im Berufe der Volksvertreter, ihrer Zusammensetzung nach, liegen könnte. Es würde dieser Zweck eher durch einen Staatsrath oder durch Vorlegung des Gesetzentwurfs an Collegien oder Facultäten zu erreichen sein, als durch die Vorlegung an die Stände, und ich wüßte nicht, wie es möglich wäre, die Fragen der Wissenschaft, z.B. über den richtigen Begriff von Theilnehmer, Begünstiger, Urheber u. ohne wahre Vorlesungen allen Mitgliedern so klar zu machen, daß sie mit voller Ueberzeugung stimmen können. Reicht doch kaum ein dreijähriges, wissenschaftliches Studium auf der Universität hin, sich hierüber zu unterrichten. Noch weniger aber kann man hoffen, das Richtige durch die oft zufällige Majorität bei der Abstimmung zu erlangen, da nach dem Wahlgesez die Qualifikation hauptsächlich auf Grundbesitz und Censur beruht. Glauben sie nicht, daß es aus Vorliebe für den Gesetzentwurf oder um meine Ansichten durchzusetzen geschah, wenn ich diese Bemerkungen machte, es galt nur, einem hochwichtigen Werk ein glückliches Gelingen zu sichern!

Secr. v. Zedtwitz: Die Vorschläge der Deputation sind gewiß ganz im Geiste der Staatsregierung gefaßt. Die Gründe, welche dafür sprechen, liegen der Kammer vor, und es hat nur eines unserer verehrten Mitglieder einen Antrag neben denselben zu stellen gehabt, nämlich, daß auch die Anträge, welche der Kammer gegenwärtig im Berichte der Deput. d. II. Kam. vorliegen, als solche angesehen werden möchten, die nicht erst an unsere Deput. zur weitem Besprechung mit dem Antragsteller zu bringen wären. Es sind dagegen von mehreren Seiten Einwendungen erhoben worden. Ich muß diesen insgesammt beitreten, ohne sie zu wiederholen. Der Antragsteller aber hat sodann zur Unterstützung seines Antrags bemerkt, daß, insofern ein Mitglied den Antrag der Deputation der II. Kammer zu dem seinigen machen wolle, es der Kammer wünschenswerth sein müsse, seine vielleicht neben jenen Gründen noch anzuführenden Gründe zu hören und die Gegengründe zu erfahren, welche die Deputations-Mitglieder ihm entgegenzustellen haben würden, und wodurch sie es vielleicht vermögen würden, sein Amendement, oder mit andern Worten, den von der jenseitigen Deputation gestellten Antrag ganz zurückzunehmen oder zu modificiren. Geschieht das erste, und nimmt es den Antrag zurück, so glaube ich, kann wohl auch die Kammer erachten, daß es selbst sich von der Wichtigkeit der Gründe, die ihm die Deputation entgegen gesetzt, überzeugt hat, und daß es ihm also selbst wünschenswerth war, den Antrag nicht weiter zur Besprechung in die Kammer gebracht zu sehen. Wird er hingegen von ihm modificirt und so in die Kammer gebracht, so erfährt auch jedes Mitglied der Kammer den Antrag, und zwar besser als nach einer langen vorausgegangenen Debatte. Nur dies ist es, was ich zur Erwiederung gegen die weitere Unterstützung dieses Antrages zu sagen habe, nachdem schon so viele